

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 18.06.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1875.) 54. Stück.

Inhalt.

N^o 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juni 1875, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

N^o 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfehnkreuzerstücke deutschen Gepräges

Oldenburg, den 14. Juni 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. M. wird hiermit im Herzogthum Oldenburg mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von der Errichtung einer Einlösungsstelle (§ 2 der Bekanntmachung) innerhalb des Herzogthums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen worden ist.

Oldenburg, den 14. Juni 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und October 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. October 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Die Geschichte der Königin von Schweden
in ihrer ersten Jugend und unter der
Regierung ihres Vaters, des Königs
Karl X. Gustav, von dem sie
erhalten worden ist.

Berlin, den 1. Juni 1875.

Der Reichsminister

zu Hannover:

Delbrück

5

